

## Öffentliche Bekanntmachung

1. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, und
  2. Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“

## Stadt Albstadt, Stadtteil Onstmettingen

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat am 19.05.2022 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, Albstadt-Onstmettingen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, Albstadt-Onstmettingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

## Ziel und Zweck der Planung

Das Flurstück 2892/1 wurde bereits bebaut. Die Bebauung entspricht jedoch in seinen Höhenfestsetzungen nicht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Unter Allenberg“ aus dem Jahr 1971. Da die dortige Festsetzung der Vollgeschosse nach heutiger Rechtsprechung ohnehin zu unbestimmt ist, wird nun mit dieser Bebauungsplanänderung eine Höhenfestsetzung durch Meter über Normalnull getroffen, die durch Bezugspunkte bestimmt wird.

## Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Albstadt-Onstmettingen, südlich der Allenbergstraße und nördlich der Blasenbergstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2892/1. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,11 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung und der Schriftliche Teil, für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung und der Schriftliche Teil, jeweils mit dem Datum vom 17.12.2021.

### **Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, Albstadt-Onstmettingen, und die Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, Albstadt-Onstmettingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können beim Technischen Rathaus Tailfingen, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Tailfingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 8:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	zusätzlich von 15:30 bis 18:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Albstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Albstadt, den 02.06.2022

gez.

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister